




Verfügung

Freie Förderung nach § 16f SGB II

Die Regelung in §16f SGB II ermöglicht den Grundsicherungsstellen die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern, wobei gesetzliche Leistungen nicht umgangen oder aufgestockt werden dürfen.

Insbesondere auch die **Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses** kann im Rahmen des §16 f SGB II gefördert werden, da weder das SGB III noch das SGB II eine spezielle Regelung dafür vorsehen. Ein Beispiel dafür ist die Übernahme oder der Zuschuss zu den Reparaturkosten für das Kraftfahrzeug des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder die Förderung der Neuanschaffung eines Pkw. Weitere Beispiele sind die Förderung eines Führerscheins oder eine Qualifizierung zur Erhaltung der Beschäftigung. Es kann nur dann eine Förderung im Rahmen des § 16f SGB II erfolgen, wenn die Finanzierung nicht auf andere Art und Weise sicherzustellen ist.

Es ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, wobei die Notwendigkeit der Förderung nachvollziehbar begründet sein muss. Eine entsprechende Dokumentation der Entscheidung in VerBIS ist erforderlich. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. In diesem Zusammenhang sind drei Kostenvoranschläge vom Kunden vorzulegen und dem Vorgang beizufügen. Grundsätzlich sollte bei der Leistungserbringung eine Darlehensgewährung favorisiert werden. Ab einem Gesamtwert von 2000 Euro ist die Teamleitung in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.



Die Verfügung tritt ab sofort in Kraft.

Hornburg
- Geschäftsführer -

Verteiler:
Alle Mitarbeiter des Bereiches 58
BL/TL 59
501
504/505